

Gegen den vorstehenden Kantonsratsbeschluss wurde das Referendum nicht ergriffen; der Beschluss ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Zürich, den 1. März 1976

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
R. Widmer	E. Szabel

Ergänzung des Geschäftsreglementes des Kantonsrates

(vom 1. März 1976)

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 6. März 1972 wird wie folgt ergänzt:

§ 49^{bis}. Die Raumplanungskommission besteht aus 11 Mitgliedern. Sie ist zuständig für die Prüfung der staatlichen Raumplanung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes. Zu diesem Zweck steht ihr das Recht zu, sich jederzeit beim zuständigen Mitglied des Regierungsrates über den Stand der staatlichen Raumplanung zu informieren. Sie hat ferner die Geschäfte des Kantonsrates, welche die Raumplanung betreffen, vorzubereiten. Darunter fallen namentlich der Bericht des Regierungsrates über die Leitbilduntersuchungen und die Raumplanung sowie die Vorlagen über den kantonalen Gesamtplan. Sie stellt Bericht und Antrag an den Kantonsrat über die nicht berücksichtigten Einwendungen zum Entwurf des kantonalen Gesamtplanes.

II. Diese Ergänzung tritt mit dem Beschluss des Regierungsrates über die Inkraftsetzung des § 349 lit. b des Planungs- und Baugesetzes in Kraft.

Zürich, den 1. März 1976

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
R. Widmer	E. Szabel